# Erste Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brücken vom 15.12.1997

Der Ortsgemeinderat von Brücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153),in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs.3, 32, 33 Abs. 1 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBI. S. 103 - BS 610-10), in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung am 12.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brücken vom 02.01.1989 erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

55767 Brücken, 15.12.1997

Ortsgemeinde Brücken

Ortsbürgermeister

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brücken

vom 15.12.1997

I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,DM
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	250,DM
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	150,DM
<ul><li>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</li><li>1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte für</li></ul>	
aa) eine Einzelgrabstätte	400,DM
bb) eine Doppelgrabstätte	800,DM
cc) jede weitere Grabstätte	400,DM
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen auf die Dauer von 10 Jahren für	
aa) eine Einzelgrabstätte	100,DM
bb) eine Doppelgrabstätte	200,DM
cc) jede weitere Grabstätte	100,DM

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber obliegt der Ortsgemeinde.

Die tatsächlich anfallenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### V. Benutzung der Leichenhalle

1. a) Für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	100,DM
b) für jeden weiteren angefangenen Tag	50,DM